

Geschäftsverzeichnissnr. 1307

Urteil Nr. 10/99
vom 28. Januar 1999

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1991 zur Abänderung der am 5. Oktober 1948 koordinierten Gesetze über die Entschädigungspensionen, was die Entschädigungspension für den hinterbliebenen Ehegatten einer invaliden Militärlperson betrifft, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Referenten R. Moerenhout als stellvertretender Kanzler, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil Nr. 71.553 vom 4. Februar 1998 in Sachen des Belgischen Staates gegen G. Moonen, dessen Ausfertigung am 12. März 1998 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1991 zur Abänderung der am 5. Oktober 1948 koordinierten Gesetze über die Entschädigungspensionen, was die Entschädigungspension für den hinterbliebenen Ehegatten einer invaliden Militärlperson betrifft, indem das durch den neuen Artikel 21 der vorgenannten koordinierten Gesetze gewährte Recht auf die Pension von der Bedingung abhängig gemacht wird, daß der Tod der Person, die das Opfer des schadenstiftenden Ereignisses ist, nach dem 24. September 1991 eingetreten ist, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung? »

II. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 12. März 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 31. März 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. April 1998.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- G. Moonen, wohnhaft in 6010 Charleroi, rue du Congo 58, mit am 6. Mai 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 15. Mai 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 18. Juni 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- G. Moonen, mit am 14. Juli 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, mit am 17. Juli 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 30. Juni 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 12. März 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 18. November 1998 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 16. Dezember 1998 anberaumt, nachdem die Parteien aufgefordert wurden, sich auf der

Sitzung zu der Frage zu äußern, ob in Anbetracht des Artikels 2 des Gesetzes vom 19. Mai 1998, durch den Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1991 aufgehoben wurde (*Belgisches Staatsblatt* vom 28. Juli 1998, zweite Ausgabe S. 24.355), die präjudizielle Frage nicht gegenstandslos geworden ist.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 20. November 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 16. Dezember 1998

- erschienen

. RÄin B. Gribomont, in Brüssel zugelassen, für G. Moonen,

. RÄin A. Vagman *loco* RÄin N. Cahen, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter P. Martens und G. De Baets Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

1. Dem Hof wird eine präjudizielle Frage gestellt über die Verfassungsmäßigkeit von Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1991 zur Abänderung der am 5. Oktober 1948 koordinierten Gesetze über die Entschädigungspensionen, was die Entschädigungspension für den hinterbliebenen Ehegatten einer invaliden Militärperson betrifft. Dieser Artikel bestimmt:

« Die durch dieses Gesetz angebrachten Abänderungen sind nur anwendbar, wenn der Tod der Person, die Opfer des schadenstiftenden Ereignisses ist, nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eintritt. »

2. Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 1998, der diesen Artikel 3 aufhebt, bestimmt:

« Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1991 zur Abänderung der am 5. Oktober 1948 koordinierten Gesetze über die Entschädigungspensionen, was die Entschädigungspension für den hinterbliebenen Ehegatten einer invaliden Militärperson betrifft, wird aufgehoben.

Die durch vorliegendes Gesetz angebrachten Abänderungen sind nicht auf die hinterbliebenen Ehegatten und die Waisen der Invaliden im Sinne von Artikel 1 § 1 *a*) des Gesetzes vom 4. Juni 1982 zur Abänderung der Pensionsregelung der Kriegerwitwen anwendbar. »

3. Daraus ergibt sich einerseits, daß die beanstandete Bestimmung aufgehoben wird, daß aber andererseits durch diese Abänderung die Kategorie der hinterbliebenen Ehegatten, zu der dem Ministerrat zufolge die Person im Rechtsstreit vor dem Staatsrat angeblich gehört, nicht betroffen ist. Aus dem Urteil, in dem dem Hof eine Frage gestellt wird, geht jedoch hervor, daß das Gesetz vom 17. Juli 1991 wohl auf diese Person anwendbar sein würde. Schließlich erhebt sich die Frage, wie sich ein Gesetz, das am 28. Juli 1998 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wurde und das laut seinem Artikel 3 am ersten Tag des Monats nach dieser Veröffentlichung in Kraft getreten ist, möglicherweise auf die Lösung des Rechtsstreits zur Hauptsache auswirkt.

4. Es ist Aufgabe des Verweisungsrichters festzulegen, welche Bestimmung auf den durch ihn zu schlichtenden Streitfall anwendbar ist. Wegen der auf das neue Gesetz zurückzuführenden Fragen muß die Rechtssache zurück an den Staatsrat verwiesen werden, so daß er entscheiden kann, ob er die Frage in der vorliegenden Fassung aufrechterhält.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

verweist die Rechtssache zurück an den Staatsrat.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. Januar 1999.

Der stellv. Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) R. Moerenhout

(gez.) M. Melchior